

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCHROEDER PROACTIVE

Stand: 01.01.2015

### Verwendete Abkürzungen und Begriffsdefinitionen

Folgende nachstehend definierte Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

SP	SCHROEDER PROACTIVE – Die Full Service Agentur, Thomas Schroeder, Am Lettenholz 3, D-83646 Bad Tölz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Werbung	Konzeption, Gestaltung, Design, Text, Grafik, Multimedia, Internet-Design, Amazon A+ Content und Vendor Support, Video, Photographie, Computergrafik jeder Art, Programmierung, sowie Werbung gemäß dem allgemein üblichen Verständnis
Consulting	Allg. Beratungsdienstleistungen, Marketing, Coaching, Training, Mediation, Marktstudien
Vermittlung	Tätigkeiten im Bereich Media, Anzeigenvermittlung und Internet-Domain-Dienste
Waren	Medien, Computer Hard- und Software, überlassenes Material aller Art

### § 1 Rechtsnatur und Geltungsbereich

1. Im Bereich Werbung sind die Vertragsbeziehungen zwischen SP und dem Auftraggeber urheberwerkvertraglicher Natur mit lizenzrechtlichem Einschlag. Sofern nachstehend oder als schriftliche Sondervereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die bürgerlich rechtlichen Beziehungen über den Werkvertrag sowie der § 31 des Urhebergesetzes.
2. Entgegenstehende oder von unseren AGB ganz oder in Teilen abweichende AGB unserer Auftraggeber erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender AGB unserer Auftraggeber eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos erbringen.
3. Unsere AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte mit unseren Auftraggebern. Vertragliche Beziehungen zwischen SP und dem Auftraggeber kommen nur auf Grundlage dieser AGB zustande.

### § 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten im Regelfall

1. Für den Bereich Werbung verpflichtet sich SP in einer ersten, selbständig vergütungspflichtigen Vertragsstufe zur Erstellung und Präsentation eines werbegrifischen Entwurfs. Danach greifen die Bestimmungen von § 4.3. dieser AGB.

### § 3 Nutzungsumfang sowie Veränderungs- und Nachahmungsverbot im Bereich Werbung

1. Die von SP erbrachten Leistungen dürfen nur für die ursprünglich vereinbarte Nutzungsart und nur im vereinbarten Umfang verwendet (genutzt) werden. Wiederholten Nutzungen sind nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zulässig.
2. Die Entwürfe, Werk- und Reinzeichnungen sowie alles dem Auftraggeber auf Datenträgern jeder Art überlassene Material dürfen ohne Zustimmung von SP als Lizenzgeber weder im Original noch in der Reproduktion verändert oder in verändertem Zustand verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig.
3. Die genannten Leistungen dürfen, außerhalb ihrer vertraglichen Bestimmung als Werbematerial etc., Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden.

### § 4 Urheber- Eigentums- und Nutzungsrechte im Bereich Werbung

1. Anweisungen, Entwurfskonzeptionen, Vorschläge oder sonstige Mitarbeit des Auftraggebers begründen grundsätzlich kein Miturheberrecht.
2. Eigentumsrechte an Entwürfen, Werk- und Reinzeichnungen sowie allen elektronisch gespeicherten Werken werden nicht übertragen, sondern verbleiben bei SP. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind alle eventuell dem Auftraggeber überlassenen Originale, gleich welcher Art, nach angemessener Frist unbeschädigt an den Urheber zurückzugeben.
3. Nach Billigung der Entwürfe durch den Auftraggeber, überträgt SP als Lizenzgeber die ihr von den jeweiligen Urheberrechtspersönlichkeiten an Entwürfen, Werk- und Reinzeichnungen sowie elektronisch gespeicherten Daten eingeräumten Nutzungsrechte an den Auftraggeber, in der Form des einfachen Nutzungsrechtes im Sinne des § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz, im vereinbarten Umfang. Bestehen keine ausdrücklichen Vereinbarungen über den Umfang des Nutzungsrechtes, so gelten die §§ 31 ff. des Urheberrechtsgesetzes.
4. Das Nutzungsrecht geht mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung für das „Copyright“ auf den Auftraggeber über.
5. An ganz oder in Teilen übernommenen Layouts aus SP-Musterkatalogen oder Kombinationen daraus geht grundsätzlich kein ausschließliches Nutzungsrecht auf den Auftraggeber über.

### § 5 Angebot und Auftragsbestätigung

1. Den maßgeblichen Inhalt des Vertrages bestimmt die Auftragsbestätigung von SP. Wird sie nicht erstellt, tritt an ihre Stelle das Angebot.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Angebote grundsätzlich freibleibend, bei Waren bleibt ein Zwischenverkauf ausdrücklich vorbehalten.

### § 6 Vergütung, Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise, wie im Angebot festgelegt, zuzüglich der zum Tag der Auslieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie bei Warenlieferungen zuzüglich der Transportkosten.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung für unsere Lieferungen und Leistungen sofort ohne Abzug bei Übergabe fällig. Kommt der Auftraggeber in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern.
3. Im Bereich Werbung stellen die Anfertigung des Entwurfes und seine Präsentation sowie eines Werbekonzeptes eine selbständige Werkleistung von SP dar, zu deren gesonderter Vergütung der Auftraggeber auch bei Nichtzustandekommen der Lizenzvergabe verpflichtet ist. Kommt es zu einer Lizenzvergabe, so dienen die vorstehend genannten Leistungen deren Vorbereitung, so dass ein Einheitshonorar anfällt. Tätigkeiten des Auftraggebers gemäß § 4.1 beeinflussen die Vergütungshöhe nicht.
4. Sonderleistungen, wie z.B. die Umarbeitung, Änderung, Korrektur etc. von Layouts, Reinzeichnungen, etc. sowie Recherchen, Regieaufgaben etc. werden gesondert je nach Aufwand berechnet. Sämtliche Auslagen für Fremdleistungen (Filmbelichtung, Druck, Fotos, etc.) bei Warenlieferungen Installation vor Ort und verwandte Tätigkeiten), spezielle Materialien, Anfertigungen von Modellen etc. sowie Reisespesen sind vom Auftraggeber zu erstatten.
5. Vergütungen für die Anfertigung von Entwürfen und deren Präsentationen sind mit diesen bzw. mit der Ausfertigung der Entwürfe an den Auftraggeber fällig. Erfolgt die Lizenzvergabe, findet eine Anrechnung auf das Einheitshonorar statt. Dem Auftraggeber steht eine angemessene Frist zur Entscheidung über den Erwerb des „Copyright“ zu. Hat er sich nicht binnen zwei Wochen ab der Übergabe des Entwurfs geäußert, kann SP ihm eine Erklärungsfrist setzen. Das Einheitshonorar wird mit der Erklärung des Auftraggebers, das „Copyright“ zu erwerben, zur Zahlung fällig.

Fortsetzung Seite 2

## Seite 2

6. SP ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu fordern. Es gelten die §§ 320,321 BGB. Sonstige allgemeine Zahlungsmodi werden im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen. Checks oder Wechsel zur Erfüllung unserer Forderungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

### § 7 Liefertermine und Auslieferung

1. Liefertermine sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, grundsätzlich unverbindliche Termine. Kalendermäßig bestimmte Termine gelten nur für den erteilten Auftrag in seiner ursprünglichen Form. Werden seitens des Auftraggebers Änderungswünsche vorgebracht, kommt er eventuellen Mitwirkungspflichten nicht laufend nach oder sind Verzögerungen in andere Weise auf ihn zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Gleiches gilt für Verzögerungen, die durch Krankheit oder beliebige sonstige Gründe auf Seiten SP entstehend und die nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

2. Der Versand der von SP erbrachten Leistungen an den Auftraggeber erfolgt auf dessen Rechnung und Gefahr, die Kosten hierfür werden gesondert berechnet. Wünscht der Auftraggeber eine besondere Versandart oder den Abschluss einer Versicherung, ist hierfür eine besondere Anweisung zu erteilen. SP übernimmt keine Gewähr für die Dauer des Transports und dessen rechtzeitige Ankunft beim Käufer.

3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist unsere Schadensersatzhaftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit generell ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 30% des eingetretenen Schadens begrenzt, eine Haftung für Vermögens- oder immaterielle Schäden oder entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen

4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist SP berechtigt, Ersatz für den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der erbrachten Leistungen an den Auftraggeber über.

### § 8 Gefahrenübergang, Gewährleistung und Haftung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab SP in Bad Tölz vereinbart. Sofern ein Versand der Waren und/oder Leistungen zum Auftraggeber vereinbart ist, erfolgt dieser auf Gefahr des Auftraggebers. SP sorgt lediglich für eine ordnungsgemäße Transportverpackung und eine ordnungsgemäße Bestellung eines Frachtführers, weitere Verbindlichkeiten und Verpflichtungen wegen des Versands bestehen für SP nicht.

2. Grundsätzlich gelten §§ 377, 378 HGB. Die Einhaltung einer einwöchigen Prüfungs- und Rügepflicht als Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gilt auch für Nicht-Vollkaufleute als vereinbart. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

3. Generell übernimmt SP bei Waren, soweit im Angebot/Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, eine Garantie von 12 Monaten ab Auslieferung. Dies ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sofern keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Sofern ein von SP zu verantwortender Mangel der Warenlieferungen vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. SP übernimmt in diesem Fall alle zur Nachbesserung notwendigen Lohn- und Materialkosten in unserem Hause, nicht jedoch für vom Auftraggeber bei Dritten in Auftrag gegebene Leistungen. Alle gegebenenfalls anfallenden Frachtkosten fallen dem Auftraggeber zur Last. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Kauf zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie beispielsweise entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

4. Im Bereich Werbung/Consulting übernimmt SP Gewährleistungspflichten lediglich für die technisch-handwerkliche Qualität der erbrachten Leistungen. Minderungs- und Wandlungsrechte werden durch das Recht auf Nachbesserung ersetzt.

5. Im Bereich Vermittlung ist grundsätzlich jede Gewährleistung/Haftung seitens SP ausgeschlossen. Gegebenenfalls entstandene Ansprüche macht der Auftraggeber direkt bei den von SP vermittelten Erbringern der betreffenden Leistungen geltend.

6. SP haftet im Bereich Werbung/Consulting/Vermittlung nicht für wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit ihrer Leistungen. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit, bezüglich des Entwurfs besteht daher auch dann eine Abnahmepflicht des Auftraggebers, wenn er nicht seinem Geschmack entspricht. Eine Haftung für wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten wird von SP nicht übernommen, gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung oder Abnahme der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Text, Programmierung, Darstellung etc. und tritt allein in die Haftung für die Einhaltung sämtlicher marken- und warenzeichenrechtlichen Bestimmungen sämtlicher dargestellten Inhalte ein.

### § 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle von SP erbrachten Leistungen und/oder gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber unser Eigentum. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistungen/Waren pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten zum Auftragswert gegen Feuer, Wasser, Diebstahl oder sonstige Schäden zu versichern.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SP bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter unverzüglich zu informieren, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

### § 10 Kennzeichnung des Erstellers und Hinweise bei den Copyrights und im Impressum

SP kann auf sämtlichen Vertragserzeugnissen in geeigneter und deutlich erkennbarer Weise auf ihr Unternehmen hinweisen, bei Online-Medien auch auf jeder einzelnen Seite mit Verlinkung zu SP. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu nur dann verweigern, wenn hierfür eine speziell begründete Vereinbarung vorliegt.

### § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit es nicht in der Auftragsbestätigung anders festgelegt ist, oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche Bad Tölz.

### § 12 Nebenabreden und salvatorische Klausel

1. Nebenabreden aller Art sowie Vereinbarungen, die eine Änderung der vorstehenden AGB beinhalten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von SP.

2. Sollten einzelne Abschnitte oder Paragraphen dieser AGB ungültig sein, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall haben sich SP sowie der Auftraggeber so zu stellen, dass die dann gültigen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Art so angewendet werden, wie es der ursprünglichen Bedeutung der ungültigen Abschnitte oder Paragraphen am nächsten kommt.